

2

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Prüm**

vom 25.09.2018

Zuständiger Fachbereich: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

5. 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich "Windkraft"

Infolge der Energiewende soll der Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windkraft“ fortgeschrieben werden. Der Verbandsgemeinderat hat sich bereits mehrfach mit der Angelegenheit befasst. Auf die entsprechenden Sitzungsniederschriften wird verwiesen.

Letztmalig hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.12.2016 mit der Angelegenheit befasst.

Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB), die Abstimmung zwischen den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB, die Unterrichtung der Gemeinden und Behörden berührter Nachbarstaaten gem. § 4a (5) BauGB sowie die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Ebenfalls wurde eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm beantragt.

Während dieser Verfahren sind die aus den dem Original der Niederschrift beigelegten Anlagen ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Verbandsgemeinderat im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, Entscheidungen herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich daraus folgende Änderungen des FNP-Entwurfs als Folge der Abwägungsvorschläge zu den o. g. Beteiligungsverfahren:

Allgemeine Forderungen und daraus resultierende Festlegungen in der Abwägung ohne Bezug zu einem konkreten Sondergebiet

1. Festlegung der Lage der WEA im Sondergebiet:

Entgegen der bisherigen Regelung im FNP-Entwurf zur Offenlage wird festgelegt, dass zukünftig jede WEA vollständig, also Fundament, Mast und Rotor im Sondergebiet liegen muss.

2. Die Vorranggebiete für Windenergienutzung aus dem Regionalplan werden soweit verkleinert, dass die Schutzabstände von 1.000 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich gem. 3. Änderung des LEP IV eingehalten werden.
3. Der Schutzabstand von 1.000 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich nach FNP wird auch auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit Satzungsgrenzen angewendet, die bisher nicht im FNP dargestellt sind.
4. Die Umfassungswirkung mit der 120°/60°-Regel nach dem Gutachten von Umweltplan (2013) wird in der VG Prüm nicht weiter angewendet.
5. *Der Katalog der „weichen“ Ausschlusskriterien bleibt unverändert.*
6. *Eine lokale Öffnung von „weichen“ Ausschlusskriterien durch standortbezogene Sondergutachten wird weiterhin nicht zugelassen.*
7. *Die Mindestflächengröße von 50 ha bleibt unverändert.*
8. *Der Mindestabstand von 500 m zwischen Teilen von Sondergebieten als Voraussetzung der Zuordnung einer Teilfläche zu einem benachbarten Sondergebiet und zur Ermittlung der Gesamtfläche des Sondergebietes wird beibehalten.*
9. *Die vom VG-Rat festgelegte notwendige Mindestwindgeschwindigkeit von 6,4 m/s in 140 m über Grund (nach Windatlas RLP 2013) bleibt unverändert.*

Forderungen und daraus resultierende Festlegungen in der Abwägung mit Bezug zu einem konkreten Sondergebiet

1. Sondergebiet A-Laudesfeld
Der Abstand zwischen der Sondergebietsgrenze und der nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich wird an die tatsächliche Lage des Wohngebäudes angepasst. Im Ergebnis werden die Sondergebietsflächen A-1 und A-2 um ca. 3 ha vergrößert.
2. Sondergebiet C-1 Schneifel-Nord wird um den Bereich „Kohlstein“ sowie um die südlich der L20 gelegene ehemalige Waldversuchsfläche erweitert. Die südwestliche Grenze bilden die Langlauf-Loipen einschließlich eines Sicherheitsabstands wegen Eiswurfgefahr. Unbebaubare Schmalstellen im Nordosten entfallen. Flächengröße zur Offenlage 104 ha; Flächengröße nach Abwägung 210 ha.
3. Sondergebiet C-2 Schneifel-Nord wird um den Bereich vergrößert, der außerhalb des 1.500 m Schutzabstandes zum Rotmilan-Horst südöstlich der Schlausenbacher Mühle liegt. Flächengröße zur Offenlage 0 ha; Flächengröße nach Abwägung 9 ha.
4. Sondergebiet C-4 Schneifel-Süd wird wegen artenschutzfachlicher Konflikte im Süden und Westen verkleinert und im Bereich der Abstrahlwinkel des Senders Schwarzer Mann angepasst. Flächengröße zur Offenlage 151 ha; Flächengröße nach Abwägung 121 ha.
5. Sondergebiet D-Großlangenfeld wird um Überlagerungsbereich mit A60-Anschlussstelle Bleialf verkleinert und um Schmalstelle entlang des

Wirtschaftsweges im Norden. Flächengröße zur Offenlage 77 ha; Flächengröße nach Abwägung 67 ha.

6. Sondergebiet E-Heckhalenfeld wird wieder in das FNP-Verfahren aufgenommen soweit es außerhalb des 1.000 m – Schutzabstandes zur Satzungsgrenze Heckhalenfeld liegt. Flächengröße zur Offenlage 0 ha; Flächengröße nach Abwägung 13 ha.
7. Sondergebiet G-Heckhuscheid wird nicht verändert (22 ha).
8. Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld wird neu in das FNP-Verfahren aufgenommen. Flächengröße nach Abwägung ca. 54 ha.
9. Sondergebiet I-Brandscheid entfällt wegen artenschutzfachlicher Konflikte und dadurch bedingter Unterschreitung der Mindestflächengröße. Flächengröße zur Offenlage 51 ha; Flächengröße nach Abwägung 0 ha.
10. Sondergebiet K-Roth wird nicht verändert (32 ha)
11. Sondergebiet L-Neuendorf wird nicht verändert (26 ha).

Aufgrund der in den Abwägungstabellen vorgeschlagenen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Büros BGHplan sind inhaltliche Planänderungen erforderlich. Gemäß § 4a (3) S. 1 BauGB muss der Planentwurf erneut öffentlich ausgelegt werden und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind erneut am Verfahren zu beteiligen. Zudem hat die Abstimmung zwischen den benachbarten Gemeinden erneut zu erfolgen sowie die Unterrichtung der Gemeinden und Behörden berührter Nachbarstaaten. Allerdings kann gemäß § 4a (3) S. 2 BauGB bestimmt werden, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gem. § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet, dass die Ziele des verbindlichen Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) sowie des noch verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPI) zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze der Raumordnung (G) sind ebenso wie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (ROPneu) in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Ziele und Grundsätze des noch verbindlichen regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier sind bis zur Verbindlichkeit des neuen regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPneu) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Abweichungen von derzeit verbindlichen Zielen der Raumordnung sind bis dahin nur im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 (1) Raumordnungsgesetz i. V. m. § 10 LPlG genannten Voraussetzungen möglich.

Wenn den Beschlussvorschlägen / Abwägungsvorschlägen gefolgt wird, ist eine erneute ergänzende landesplanerische Stellungnahme und die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

Der Verbandsgemeinderat beschließt den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Büros BGHplan zu folgen. Die Abstimmung erfolgte zu den Inhalten der

Abwägungstabellen im Gesamten.

Die vom Büro BGHplan vorgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen als Entwurf anerkannt. Der Verbandsgemeinderat beschließt ergänzend zu den Beschlussvorschlägen in den Abwägungstabellen, als Ersatz für das entfallende Sondergebiet I-Brandscheid das Sondergebiet H-Habscheid/Pronsfeld mit den Teilflächen H-1 und H-2 wieder in das Verfahren aufzunehmen, allerdings mit einer verkleinerten Teilflächen H-1 (vgl. Variante 6 Übersicht Flächenbilanz, Anlage).

Die beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, erneut die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) i. V. m. § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen, die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2), sowie erneut die Abstimmung zwischen benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die Unterrichtung der Gemeinden und Behörden berührter Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB durchzuführen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden können (§ 4a (3) S. 2 BauGB).

Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, erneut eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPIG zu beantragen und das erforderliche Zielabweichungsverfahren einzuleiten.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, gem. § 3 (2) S. 4 HS 2 BauGB über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.

Sonderinteresse:

Wegen Sonderinteresse haben die Ratsmitglieder Bauer Edith, Eichten Peter, Backes Horst und Lamberty Lothar gem. § 22 Gemeindeordnung nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

Die Beschlussfassung erfolgte mit 18 Ja-Stimmen und

8 Nein-Stimmen

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigt.

Prüm, 26. September 2018
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:

